

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)



SCHÖNEICHE BEI BERLIN

Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister- Dorfaue 1 15566 Schöneiche bei Berlin

Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hnr.	
PLZ, Ort	
E-Mail	
Tel.:	Fax:

Rückfragen: Frau Kieser
E-Mail: ordnungsamt@schoeneiche.de
Tel.: 030/ 64 33 04 138
Fax: 030/ 64 33 04 155

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach

- § 10 Abs. 1 LImSchG (Schutz der Nachtruhe nach 22:00 Uhr) – Gebührenrahmen: 140 EUR bis 1.700 EUR**
(Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.)
- § 11 Abs. 1 und 4 LImSchG (Benutzung von Tongeräten) – Gebührenrahmen: 70 EUR bis 530 EUR**
(Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.)

für folgenden Anlass:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Geburtsstagsfeier | <input type="checkbox"/> Polterabend | <input type="checkbox"/> Hochzeitsfeier |
| <input type="checkbox"/> Konfirmation/
Jugendweihe | <input type="checkbox"/> Gartenparty | <input type="checkbox"/> Sonstige Feierlichkeit
Bitte angeben! |

Ort der Veranstaltung

Tag der Veranstaltung

Beginn und Ende
von: bis:

Anzahl der Gäste

Art der Musikdarbietung (Alleinunterhalter/ Kapelle/ CD/ Musikbox)	
<input type="checkbox"/> Musik im Freien	<input type="checkbox"/> Musik in den Räumen
<input type="checkbox"/> Musikkapelle/ DJ	<input type="checkbox"/> CD/ Musikanlage

Für die Einhaltung der Auflagen aus der beantragten Ausnahmegenehmigung ist rechtlich verantwortlich:

Vorname und Name
Telefonisch erreichbar:

wohnhaft:

Wichtige Hinweise:

Die Polizei Erkner erhält eine Kopie der Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Weiterhin ist die Ausnahmegenehmigung gemäß Gebührengesetz i. V. m. Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI) in der derzeit gültigen Fassung gebührenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem Anlass, des örtlichen Umfeldes, sowie der Anzahl der Teilnehmer.

Datum	Unterschrift